

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 115 vom 14. Mai 2005.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. Januar 2007
— SPM/Kommission**

(Rechtssache T-104/06) (¹)

(Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Regelung über die Einfuhr von Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten in die Europäische Union — Verordnung [EG] Nr. 219/2006 — Nichtigkeitsklage — Klagebefugnis — Unzulässigkeit)

(2007/C 56/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société des plantations de Mbanga SA (Douala, Kamerun) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Doré)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: F. Clotuche-Duvieusart und L. Visaggio)

Gegenstand

Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EG) Nr. 219/2006 der Kommission vom 8. Februar 2006 zur Eröffnung und Verwaltung des Zöllkontingents für die Einfuhr von Bananen des KN-Codes 0803 00 19 mit Ursprung in den AKP-Staaten für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2006 (ABl. L 38, S. 22)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Société des plantations de Mbanga SA (SPM) trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

(¹) ABl. C 131 vom 3.6.2006.

Klage, eingereicht am 8. Dezember 2006 — Rath/HABM — Sanorell Pharma (Immunocell)

(Rechtssache T-368/06)

(2007/C 56/58)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Kläger: Matthias Rath (Cape Town, Südafrika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin S. Ziegler, Rechtsanwälte C. Kleiner und F. Dehn)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sanorell Pharma GmbH & Co.

Anträge des Klägers

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 3. Oktober 2006 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Der Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „Immunocell“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 16, und 41 (Anmeldung Nr. 1 065 903).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Sanorell Pharma GmbH & Co.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die Wortmarke „IMMUNORELL“ für Waren der Klasse 5 (Gemeinschaftsmarke Nr. 808 014), wobei sich der Widerspruch lediglich gegen die Eintragung in der Klasse 5 gerichtet hat.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe dem Widerspruch, teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (¹), da keine Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken bestehe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).